

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

Der Nominierungsanspruch eines Athleten für die Olympischen Spiele

Am 9. Februar 2018 um 12.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit ist es wieder soweit, die Olympischen Winterspiele in Pyeongchang, Südkorea werden eröffnet. Innerhalb von zwei Wochen werden Teilnehmer aus voraussichtlich 87 Ländern in 102 Wettbewerben um die begehrten Medaillen kämpfen. Für die Athleten hat Olympia aber schon zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt begonnen, nämlich mit dem Wettkampf um die Startplätze. Denn nur die besten eines Landes und einer Disziplin können sich qualifizieren. Dabei gibt es nicht selten Auseinandersetzungen, welcher Athlet zu nominieren ist, wenn gleich mehrere die Nominierungsanforderungen erfüllt haben. Immer öfter müssen dabei auch Gerichte über Nominierungsansprüche der Athleten entscheiden.

Sachverhalt

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (Beschluss vom 18. Juli 2016 – Az.: 11 W 22/16 (Kart)) hatte kurz vor den Olympischen Spielen von Rio de Janeiro 2016 über einen solchen Nominierungsanspruch zu entscheiden.

Die damals amtierende Weltmeisterin im Speerwerfen (nachfolgend: Antragstellerin) war von ihrem nationalen Verband (nachfolgend: Antragsgegner) nicht für einen der drei zur Verfügung stehenden Startplätze für die Olympischen Sommerspiele nominiert worden. Stattdessen hatte der Verband drei andere Athletinnen nominiert, die ebenfalls die Nominierungsanforderungen erfüllt hatten. Sie hatten in dem vom Antragsgegner festgelegten – gegenüber dem des Internationalen Leichtathletikverbandes verkürzten – Qualifikationszeitraum höhere Weiten erzielt als die Antragstellerin. Dabei hatte die dritte Athletin (nachfolgend: C) die Weiten bei nicht priorisierten Wettkämpfen geworfen.

Die Antragstellerin hingegen hatte auf die Teilnahme an nicht priorisierten Wettkämpfen verzichtet, um sich auf die Europameisterschaft vorzubereiten. Für diese war die C nicht nominiert worden. Bei den Deutschen Meisterschaften, an denen noch beide Athletinnen teilgenommen hatten, landete die Antragstellerin mit dem zweiten Platz vor der C, die „nur“ den vierten Rang belegte.

Nach der Bekanntgabe der für sie negativen Nominierungsentscheidung, beantragte die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung, anstatt der Athletin C nominiert zu werden.

Entscheidung

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat den Antrag abgewiesen. Das Gericht sah keinen Nominierungsanspruch der Antragstellerin für die Teilnahme an den Olympischen Spielen 2016 anstatt der Athletin C.

Zwar sei der Antragsgegner als Monopolverband grundsätzlich verpflichtet, die von ihm erbrachte Leistung der Olympianominierung jedem zu gewähren, der die Nominierungsqualifikationen erfüllt. Im Falle einer Kollision, dass nämlich mehr Athleten diese Voraussetzungen erfüllten, als der Verband Startplätze zur Verfügung habe, sei er aber berechtigt, eine Prognoseentscheidung in Form der Auswahl unter den qualifizierten Athleten zu treffen. Diese Auswahlentscheidung sei nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Der Verband müsse eine Prognose treffen, welche der Athletinnen eine begründete Endkampfchance habe.

Die Verkürzung des Qualifikationszeitraumes sei trotz der Monopolstellung des Antragsgegners nicht zu beanstanden, sofern sie nicht willkürlich erfolge. Es liege im Ermessen des nationalen Verbands, ob er eine kurzfristige Leistungsfähigkeit im Olympiajahr einer konstanten Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum vorziehe.

Der Antragsgegner habe sich bei der getroffenen Nominierungsentscheidung auch an seine eigenen Vorgaben gehalten. Es sei vorgesehen gewesen, dass sich die Nominierungsentscheidung an den besten Leistungen und Ergebnissen im Nominierungszeitraum in den benannten Nominierungswettkämpfen orientiere. Zwar habe die Antragstellerin die besseren Ergebnisse, aber eben auch die schlechteren Leistungen erzielt. Eine unterschiedliche Gewichtung der Leistungen, nach der Priorisierung des Wettkampfes, bei dem sie erzielt wurden, sei in den Nominierungsrichtlinien nicht vorgesehen.

Das Gericht erblickte keine unrichtige Anwendung der vom Antragsgegner aufgestellten Nominierungskriterien. Eine Nominierung der Antragstellerin wäre durch die Kriterien wohl ebenfalls gedeckt gewesen. Das Gericht habe aber keine Handhabe, die vom Antragsgegner getroffene Prognoseentscheidung zu ersetzen.

Fazit

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verdient uneingeschränkte Zustimmung. Dem einzelnen Athleten kann durchaus ein Nominierungsanspruch zustehen, wenn er die geforderten Kriterien erfüllt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass der Anspruch durch die Kapazität der Startplätze begrenzt ist. Insofern verbleibt dem Verband nur, seine Auswahlentscheidung an den aufgestellten Kriterien zu treffen. Diese Entscheidung kann von einem Gericht nur auf fehlerhafte Anwendung der Auswahlkriterien überprüft werden. Eine Nominierungsentscheidung anstelle des Verbandes steht den Gerichten hingegen nicht zu, solange das Ermessen des Verbandes nicht auf Null reduziert ist. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn ein Athlet sämtliche Kriterien besser erfüllt, also bessere Ergebnisse und Leistungen erzielt hat als der andere.



RA Dr. Jan Axtmann

MELCHERS Rechtsanwälte PartG mbB

Tel.: 06221 – 1850 156

E-Mail: j.axtmann@melchers-law.com

Der Beitrag wurde veröffentlicht in Leistungssport 1/2018, S. 38